Zeitschrift: Helvetische Monathschrift

Herausgeber: Albrecht Höpfner

Band: 1 (1799)

Heft: 4

Artikel: Ueber die Territorial-Auflage von 2 vom Tausend in Helvetien

[Fortsetzung]

Autor: Finsler

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-551298

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber die

Territorial-Auflage von 2 vom Tausend

in Selvetien,

v o m

herausgeber.

Mit Anmerkungen und Berichtigungen von Bürger Fin & I er, damaligem Finanzminister, ihigem Mitglied des Bollziehungs-Rathes.

Fortsehung.

Der ganze Vorschlag beruhet auf einem sehr einfachen Grundsate: "Nemlich, daß der Schuldner dem Staate die "Auftage von 2 vom Laufend bezahle, welche der "Gläubiger von demjenigen Kapitale zu zahlen hatte, so er ben dem Schuldner zu stehen hat, diese bezahlte Auslage "aber dem Gläubiger an dem ihm schuldigen Zinse abzöge." Dieses läßt sich eigentlich besser durch Benspiele deutlicher darthun.

Man kennt hier zu Lande nur dren allgemeine Arten, wie Geld-Capitalia auf Zins angewendet werden, nemlich a) auf liegende Grunde, Hypothete; b) gegen einfache Schuldschrift mit oder ohne Burgschaft; und c) in aussere Fonds.

Mur die zwen ersten Arten (a b) gehören eigentlich hieher, die zte (c) behandeln wir unter einer besondern Rubrif. Leicht ift nun einzusehen, wenn das ganze angewendete Geld-Capital, so auf Hypotheken stehet, oder in Schuldschriften stecket, von den Schuldnern selbst mit den 2 vom Lausend an die Regierung abgegeben, und die Schuldner diese Abgaben sich von dem Gläubiger in einem Abzug von diesem schuldigen Zinse vergüten lassen, daß folgende Vortheile erzielet werden:

- 1.) Niemand ift schuldig, seinen Schulden und Ereditstand, wohl aber sein, in seinem Gewerb stedendes, (reelles oder freditirtes) Vermögen anzuzeigen.
- 2.) Sewinnt die Regierung, daß die Capitalisten indirekte die Austage von 2 vom Lausend von ihrem Vermögen nicht leicht ausweichen können, und der Staat in seinen Finanzen nicht gefährdet werde.
- 3.) Gewinnt die Regierung, daß sie die Erhebung der öffentlichen Benträgen diese 2 vom Tausend betreffend, auf eine weitaus einfachere und öfonomischere Art einrichten, bezieben, und das Personale vermindern kann.
- 4.) Gewinnt der Capitalist, daß die Schuldnere, so schlecht zu zinsen gewohnt sind, dennoch zum wenigsten gezwungen werden, für sie die Austage von 2 vom Tausend zu bezahlen, ohne daß sie wegen Mangel des Zinseinganges genöthiget senen, entweder ihre kleine Kassa zu entblössen, oder gar, wie es mehrern ergangen ist, selbst aufzubrechen.

Dieses in eine gewisse Ordnung zu bringen, haben wir folgenden Borschlag gethan.

Liegende Grunde.

tem, mittlerm oder schlechtem Innhalte, sondern jedes individucllen Landmanns liegende Besitzung mit Grund, Haus, dahin und weg, wo vermittelst der zum Grund gelegten Laufbriefen ein billiger Lotalpreis kann festgesetzt werden:

- a.) Diese Schakung geschieht in runden Decimal-Summen. Reine andere Zahl wird angenommen, als die Decimalzahl, 10,5, und 2 1/2. Ift eine Schakung über 5, so ist sie 7 1/2; ist sie über 10, so ist sie 12 1/2 und s. Nur in den ganz untersten Klassen kann 250 als das minimum angenommen werden; was darunter steht, ist arm, und soll keine Austage von 2 vom Lausend abgeben.
- b.) Die Schatzung geschieht durch den Agenten des Bezirkes oder der Gemeinde, mit Zuziehung von zwenen, von
 der Munizipalität des Orts erwählten und dazu beendigten Männern; sind die Mennungen ungleich, so stimmt der Agent für die höhere Summe. Appellation kann nur vor
 das Distriftsgericht gehen, welches in letzter Inskanz gleich
 und mit Oringlichkeit abspricht.
- c.) Da immer Handanderungen vorgehen, so würden alle Jahr ungefehr um die nemliche Zeit diese Schatzungen erneuert werden. Was in der Zwischenzeit vorgienge, würde die Regierung nichts angehen, sondern Käuser oder Verstäuser müßten einander über den Betrag der Auslagen-Summe Rechnung tragen. Nur müßte ausgemacht senn, ob jede Auslage in der Zukunft eine Folge des verstossenen, oder eine Antizipation des zukunftigen Jahres seve.
- d.) Jeder Agent würde ein Controlebuch in Folio halten, welches alphabetisch eingerichtet wäre, wo jeder Güterbesitzer seinem Namen nach mit seinem geschätzen Vermögen eingeschrieben wäre. Ein zwentes gleiches Buch
 sollte dazu dienen, gleich einem Bezirf-Urbar, Bezirfs-Haushaltungs- und Marchenweis, nach Form der Lagerbüchern,
 oder der Katastern, eben jedes liegendes Vermögen nach
 der jeweiligen Schatzung, Colonenweis aufgeschrieben zu
 enthalten.

Aus diesen benden Controlebuchern murde der Agent all-

jährlich 4 Labellen ausziehen, eine für sich; eine für den Distrifts Statthalter; eine für den Kantons. Statthalter, und eine für die Verwaltungsfammer des Kantons. Der Distrifts Statthalter würde aus den verschiesdenen erhaltenen Agenten-Labellen, 3 Distrifts Zabellen eoncentriren; eine für sich, eine für den Kantons. Stattbalter, und eine für die Verwaltungsfammer. Der Kantons-Statthalter würde aus den Distrifts Labellen 2 Kantons-Statthalter würde aus den Distrifts Labellen 2 Kantons-Kabellen zusammenziehen, eine für ihn, und eine für das Directorium; die Verwaltungsfammer ebenfalls eine für sich, und eine für den Finanzminister.

Diefes nun festgesett, fo wollen wir

2.) annehmen : ein Landmann hatte überhaupt 80 Jucharten Land: gutes, mittleres, fchlechtes; Moos, Bergland, Saus, hof u. f. w. Davon wurde durch einander die Juchart ju 500 Franken, hiemit das Ganze ju 40000 Franfen geschätt, und ber Betrag diefer Rapitalfumme in das Protofoll, wie oben angeführt, eingetragen. Diefer Burger foll nun nach dem Auflagenspftem 2 vom Saufend, biemit 80 Franken als offentlicher Bentrag jahrlich abgeben, gleich als wenn dieser Werth von 40000 sein reines Ber-Er hat aber 20000 Kranken barauf Schulmbaen ware. den; um sich also über die 40 zu viel bezahlten Franken zu entschadigen, so wurde er dem Glaubiger der 2000 Franfen, 40 Kranken von dem ibm schuldigen Zinse von 800 Franken abziehen, und ihm nur 760 bezahlen. Der Glaubiger wurde dem Schuldner eine Quittung geben, bag er für ihn die Auflage von 2 vom Tausend von dem ben ihm stehenden Rapital von L. 20000 mit L. 40 bezahlt habe. Der Schuldner murde hingegen dem Glaubiger ein Recepisse übergeben, des Innhalts: daß der Glaubiger ihm die 2 vom Taufend durch Abzug von der Zinssumme vergütet habe.

3.) Das nemliche murde in den Stadten mit den Sauferbefigern gegen ihre Eigenthumer beobachtet.

Sandel.

- 4.) Alle Handel- und Gewerbtreibende Burger mußten ben ihrem Gewissen den Kapitalfond angeben, welchen sie in ihrem Gewerbe stecken haben, und von diesem ganzen Kapitalfond ihr 2 vom Tausend abgeben, und ebenfalls ihren Gläubigern pro rata diese Abgaben von den Zinsen abziehen.
 - 3. B. ein Handelsmann oder Handwerker, wenn er leicht einige Ordnung halt, soll immer wissen, wieviel Kapital in seinem Gewerbe liegt. Als:

L. 30000

Er bezahlt L. 60 für diese 30000, und bezieht wieder L. 40 von seinen Gläubigern im Zins-Abzug zurück.

Ein Handwerker hat vielleicht noch gar kein eigenes Wermögen, wohl aber einen Kapitalfond von L. 5000, der in seinem Gewerk steckt, und den er noch schuldig ik. Er würde also, gleich den andern, von diesen L. 5000 dem Staat seine 2 vom Lausend mit L. 10 bezahlen, diese L. 10 aber seinem Gläubiger am Zins abziehen, und ihm anstatt L. 200, nur L. 190 Zins zahlen.

Jeder Handels = oder Gewerbsmann wird dieß gerne thun, da sie alle mehr oder minder vom öffentlichen Kredit leben mussen, und, wie schon oben bemerkt ist, nie gern ihren wahren Vermögenszustand befannt werden lassen. — Was aber Contokurrent, Soll und Haben betrifft, und nicht zinsbar ist, wird hier nicht in Anschlag gebracht.

5.) Da durch diese Einrichtung der alles belebende Kredit jedes Individui, sein Eigenthumsrecht, ja oft sein bürgers
liches Glück so hinreichend geschonet wird, so hat auf der
andern Seite die Regierung das Recht zu verlangen, daß
allen möglichen Defraudationen und Schleichwegen vorgebogen werde, und daß sie in diesem Fall, wo sides publica
erwartet werden solle, zweckmäßige Maaßregeln nehmen
könne.

Diefe Maasregeln waren folgende:

a. Jeder Schuldschriften Besitzer oder Kapitalist soll von Bekanntmachung des Gesetzes an gehalten senn, seinem Original-Schuldtitel allemal das Recepisse der von seinem Schuldner bezahlten 2 vom Lausend benzulegen, und selbiges nie davon zu söndern.

Bu diesem Endzweck konnten besondere Recepisse-Scheine gedruckt, gestempelt und ausgetheilt werden, damit alles gleichformig ausfalle.

- b. Keine Schuldschrift, welchen speciellen oder allgemeinen Rang sie auch habe, soll in Jutunft eine rechtliche Kraft mehr haben, wenn ihr diese Recepisse-Beplage fehlt; sie kann weder abgekündet, abgelöst, übertragen noch verfauft werden, in öffentlichen Aften nicht erscheinen, sondern muß so lange null senn, bis jener ersetzt ist. Sollte aber eine solche Beplage erwiesener Weise verloren gegangen senn, so soll der Schuldner sich niemals weigern dürsten, dem Gläubiger ein anderes Recepisse zu ertheilen. Dieß kann dadurch sehr erleichtert werden, wenn der Gläubiger in seiner Zinsquittung dem Recepisse ruft, und dessen durch Abrechnung erwähnt.
- 6.) Diejenigen, welche in inigen Zeiten ihre Gelder auswarts, und porzüglich in Staatenfonds anlegen, follten

boppelt, d. i. zu 4 vom Laufend belegt werden; dann fie schaden dem Baterlande zwenfach.

a. Sie schaden, weil sie der Ehrlichkeit des Nationalkarakters mißtrauen, und gleichsam bedeuten: unter allen Mitburgern und öffentlichen Anskalten sen auch nicht einer oder eine, welchen er sein Geld anvertrauen möge; oder man ist geneigter und fähiger, mit im Ausland angelegtem Gelde dem Vaterland zu schaden, als wenn das Vermögen im Lande geblieben wäre. Ferner, ist einer straffällig, so ist er zur Flucht geneigter; und endlich, gehet einem sein Vermögen im Auslande verloren, so ist es rettungsloser, und er dem Vaterlande beschwerlicher; ohne der Undankbarseit zu gedenken, ist demselben zur Last zu liegen, da er ihm nicht einmal den mittelbaren Dienst geleistet hat, durch den Umlauf seines Vermögens Betriebsamseit befördert zu haben.

b. Sie schaden ferner, weil jede dem Vaterland, besonders dem unserigen, entzogene Summe doppelt und mehrfach schadet; 50 Louisdors minder im Umlauf, hindern rucks marts oft mehrere Zahlungen. Die großen Summen, fo aus dem Lande geben, bewirfen eine empfindliche Stockung in allen Gewerben, in dem Handel, bemmen den Aredit, und find die erften Quellen des verderblichsten Wuchers, oder der traurigften Armuth. Diefes zeuget von dem schadlichften Egoismus, den man unter der Larve von Rosmopolitismus gern verftecken modite; von gar feiner Baterlanbeliebe, ja fogar von Stimmungen, "mag es meinem 20 Naterlande gehen wie es will, wenn nur mein Inte-, reffe gefichert ift," ubi bene ibi patria; ein Lieblings-Spruchwort, man genicht das Bene, fo lang bas Land im Flor ift, und dem mandernden Weltburger alles Gute erwiesen hat; treffen Widerwartigfeiten ein , fo nimmt der

Menschenfreund seinen Stab, schüttelt den Staub von seinen Füssen, und sucht sein Bene weiters. Laut hört mant
ist immer von Rechten reden, aber von Pflicht en wollen
wenige hören, und daß man Vaterlands-Pflichten habe,
wollen einige gar nicht begreifen, andere finden es aber
gar singulier, très-singulier.

Die evidentesten Mahrheiten und Erfahrungen, nur aus einem furgen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren, geben leiber kein Bepspiel, feine Warnung, man ift in Blindheit verfunken, und fliegt dem offenen Abgrund entgegen. In jenen angeführten Zeiten wurden zu mehrern Millionen aus bem Lande nach Frankreich, Lpon, Sardinien, Genf, Wien u. f. w. versendet, theils auf Leibrenten, theils auf hohere Binfe. Die erfte Urfache mar wohl feine andere im allgemeinen, als vermittelft erhobten Binfen feinen bem Bermogen nach unverhaltnismäßigen Ausgaben nachzuhelfen, hiemit die allerschadlichste Art von Luxus. Die erften glucklichen Jahre schienen dieses System zu begunftigen. Die Binfen erschienen bestimmt und erhöht; Bandmerfer und der Handel gewannen, der Landwirth feste seine Lebensmittel um einen besto bobern Preis an, weil man ihm, mas er verlangte, bezahlte.

Rurz derienige Zustand unsers Vaterlandes erschien wiesber, der demselben gleich nach den burgundischen Kriegen Untergang drobete; gleicher Geldgeiz, gleiche Verschwendung, gleicher Machiavellismus einerseits, gleiche Lethargie und Egoismus anderseits, und endlich gleiche Entsernung, gleiche Eifersucht, und gleicher heimlicher Groll der verschiedenen Kantonen. Nur sehlte uns ein heiliger Nistlaus von der Flühe. Die französische Revolution erschien, erschreckte die luxuriose entnervte, nach dem Gelde reislaussende Klasse destomehr, indem sie neben tausend Hülfsmits

teln die Sauptquelle, die erhöhten Ginfunfte verftopfte. In der Grundtiefe wurde das National-Vermogen erschuttert, der handwerfer hatte aber noch einigen Berdienft, der Bandel fand im Klor, weil die Swcheiz ein neutrales Entrepot anwies, wodurch viel gewonnen ward. Der gand. wirth trieb feinen Wucher so weit, daß er die Theurung benm Ueberfluß, ben vollen Speichern, auf eine folche Sohe (150 Procent) trieb, so dag die mabre Mikmachs und hungertheurung von 20 Jahren vorber, nur ein Rinderspiel dagegen mar. Die helvetische Revolution entdeckte nun durch ibre allgemeine Erschutterung diefen gezwungenen Buftand in feiner naturlichen Bloffe. Go wie nun in jenen Beiten, die einem Staate Schadlichsten Leidenschaften, Dem Naterlande Millionen entwendeten, und verschwendeten, so ruhren sie sich auch jest wieder; damals ruinirte man Lausende, nur um ein oder mehrere Procente an Bins ju gewinnen, ift fahrt man fort um ju fammeln, ju verbergen, beraus zu fenden, oder einsten, wenn ein Ausgang möglich ift, damit fort ju mandern.

Neben dem zeigt sich ben Anwendung seiner Gelder in fremder Staaten Fond wenige Klugheit. Seine Haabseligseiten jemanden anzuvertrauen, den man durch keine rechtsliche Sewalt zur Wiedererstattung anhalten und zwingen kann, ist eine wahre Thorheit; und sein Geld auf Leibrensten (a fonds perdu) ins Ausland zu geben, um höhere Zinse zu ziehen, ist eine grobe Sünde an seinen Kindern, Werwandten, an dem Vaterlande und an den Sitten. Doch die gerechte Vorschung hat sie meist alle gestraft wo sie gessündigt hatten.

Diesemnach könnten folgende Vorsichtsregeln genommen werden:

a. Wer Geld im Ausland angewendet hat, und es nicht

inner Jahresfrist — wenn es gegen fortia majora senn kann — zurückzieht, oder wer ist sein Geld im Ausland auf Zinse an-wendet, der soll immer doppelte Abgabe (anstatt 2 vom Lausend, 4 vom Lausend) geben.

Man wird dieß streng sinden. Nein, es ist bloß gerecht und billig. Wenn einer L. 2000 anstatt hinaus, im Lande an Handelsleute, Bauern, Gewerbsleute hinleihen wurde, so bliebe dieses Geld im Lande im Umlauf — gar keine gleichgültige Sache — und die Betriebsamkeit der Arbeits-keißigen Anleiher um ein Grosses vermehrt. Was thun Frankreich und Preussen nicht, um das Geld im Lande zu halten; was Pitt nicht, um alles Geld nach Brittanien zu pumpen?

Davon find aber ausgenommen die so feine, oder unverhaltnismäßig fleine Binfe, wie ist aus Frankreich, beziehen.

- b. Jeder Bankier oder Commissionar, der mit folchen auffern Anleihungen zu thun gehabt hat, oder noch zu thun hat,
 ist aufgefordert, dem Finanzminister seine Labellen einzusenden, wer durch ihre Vermittlung im Ausland Geld angelegt
 hat, und durch sie ihre Zinse bezieht.
- c. Defhalb sollen sie in Pflichtsgelübd aufgenommen werben.
- d. Es soll in Zukunft niemand mit aussern Geld-Negociationen (versteht sich, zum Geld auf Zins anlegen) sich abgeben können, er habe denn ein vom Finanzminister ausgefertigtes und besiegeltes Brevet; in jedem Kanton allenfalls einer oder zwen.
- e. Ichrlich sollen zu einer gewissen Zeit diese Bankiers dem Finanzminister eine Liste der im Ausland angewandten Gelder einsenden.
- f. Sie sollen ebenfalls zu Handen des Finanzministers ben jeder Zinslieferung 4 vom Lausend innbehalten.

- g. Dem Schuldbesiter eben ein solches Recepisse geben, wie oben schon angezeigt worden ift.
- h. Dieses Recepisse soll dem Schuldtitel eben so als Benlage dienen, menn er rechtsgultig fenn soll, wie oben.
- i. Von nun an soll jeder Besiser eines im Ausland angeslegten Kapitals, den Haupt-Schuldtitel von dem Kantons-Einnehmer visiren, und von dem Finanzminister gegenvisiren lassen. Ohne diese bende Visa können dieselben nicht ins Recht gelegt werden, und sind der Fraudation verdächtig. Dieß gilt sowohl alte Litel, neue Anwendungen und Wechstel, die mit einem Zinse von einem Termin auf einen andern erneuert und transigirt werden.

k. Fraudationen von Seite der Bankiers, oder der Glaubiger, und Ausweichungen durch Endossements auf fremde Namen sollen ftrenge bestraft werden.

Es ist leicht einzusehen, daß alles dieses den eigentlichen Wechselhandel gar nicht betrifft; daher kann man hoffen, daß die mehrsten Bankiers in Helvetien aus Treue und Liebe zum Vaterland und zu ihrem eigenen Handelsbesten, den Ausgang des baaren Geldes soviel als möglich zu erschweren suchen werden.

Schluß = Bemertungen.

Die Northeile ben einer folden Einrichtung sind wesentlich: Fur die Regierung,

und für die Contribuablen.

1). Gur bie Regierung.

a. Diese übersieht durch den Finanzminister vermittelst den drenfachen Labellen, den Zustand des Lerritorial-Vermögens der ganzen Nation in einem Neberblick, oder kann dens selben bis ins Einzelne verfolgen.

- b. Da jeder Staat immer permanente Ausgaben, z. E. Befoldungen zu bestreiten hat, so hat er auch ein Lableau einer reinen, sichern und permanenten Einnahme vor sich.
- c. Durch eine all gemeine Schahung des individuellen Güter-Vermögens-Zustandes weicht die Negierung dem unangenehmen Schähen jedes einzelnen Stückes Land aus; und wenn ja hier und da durch eine etwas zu niedere Schahung des Ganzen, die Regierung zu furz zu kommen scheinen könnte, so gewinnt sie hingegen durch die Zufriedenheit des Volkes, durch die einfachere Ordnung und Gewisheit des Ganzen, und endlich durch die Sicherheit, daß von mehrern Rentenirern nicht so viel verschlichen und verheimlicht werden kann.
- d. Jeder Grundguter-Besitzer, jeder aus der arbeitenden Klasse, der ein angeliehenes Kapital in Thatigseit und Um-lauf sett, wurde also mittelbar der Casirer der Negierung gegen die Nentenirer, die Regierung aber hatte weniger Kosten-Umstände, oder Verdrießlichkeiten.
 - 2) Fur die Contribuablen.
- a. Das so allgemein gehäßige Vorzeigen des rein en Bermogens und des Schulden = Buftandes wird aufgehoben.
- b. Der Landmann, Handwerker und Handelsmann zahlt nun einen Theil feines dem Gläubiger schuldigen Zinses in den Abgaben, und ift aller fernern Plackerenen überhoben.
- c. Der Rentirer hat den Vortheil, daß die Abgabe für ihn leichter wird, weil sie vom Zins und von dem Zinsmanne, und nicht von seinem Kapital genommen wird. Dann es ist bekannt genug, daß Rentirer, besonders Wittwen und Waysen oft ben einem schönen Zinsrodel wenig Geld in der Kasse haben, indem viele, deren Litel solid genug sind, besonders Bauern sich als langsame Zinsleute zeigen, und in i zi gen Zeieten vorzüglich die Zinse schlecht eingehen. Neben dem hat der Rentirer den Vortheil, daß er seine Hücher nicht vorziegen dars.

- d. Der Handelsmann wird ausserst froh senn, wenn er seis nen Aftiv - und Pagiv-Zustand, hiemit seinen ganzen Kredit nicht bloßzugeben gezwungen ist.
- e. Die schlechten, engberzigen, und eigennützigen Burger werden gehindert, jum Schaden und Nachtheil der beffern, die Regierung zu betriegen, und muffen nun nach Maaß-gabe ihres Vermögens bentragen.
- f. Zu allen Zeiten, meistens aber zu Revolutionszeiten, scheuet sich jedermann, den wahren Zustand seines Vermösgens anzugeben.

Der Reiche weiß, wie gefährlich es ist reich zu seyn, wie leicht es dem Verdacht des Aristofratismus, Oligarchismus, Ronalismus, Contrarevolutismus, Anarchismus, Liberticismus, und wer kennt die "mus,, alle, ausgesetzt ist; weil er ferner weiß, wie viel schlechte Leute es giebt, die in solchen Zeiten ihre selbst verdienten schlechten Umstände ob den Reichen zu verbessern gedenken.

Der Aermere, so anderer Unterstützung bedarf, mag in solchen Zeiten des allgemeinen Mißtrauens und Geldsucht, nicht das Mißtrauen gegen sich erwecken oder vermehren wollen, und gern seinen Vermögens-Zustand verschwiegen behalten. Der Negierung soll cs daher genügen, den Vermögens-Zustand des Ganzen zu kennen, ohne die Partikular-Lage jedes Einzelnen wissen zu wollen; eine sichere Einnahme zu erhalten, ohne daß Einzelne sie betriegen können; die Ersbeungskosten, das Personale vermindern, und den Bürger nicht den öftern Verationen vielfältiger Unterbeamten bloßestellen.

Wer einen Montesquien oder Smith über die Staatsauflagen mit Aufmerksamkeit liest, wird den hier angeführten Grundsägen leicht und gern benftimmen.

Schlieflich bemerken wir aber mit Fleisse, daß diese Ideen

nur dann können ausgeführt werden, wenn diese Territorials Auflage in Geld von 2 vom Tausend auf den Grundgütern ferner bleiben sollte. Würde aber ein Territorial-Auflagen-System in Naturalien für die Landgutsbesitzer eingeführt, als das einzige, welches für den Landmann und den Staat das bewährteste, das leichteste, das minder beschwerlichste, und doch das einträglichste für Helvetien wäre, und über welches in dieser Zeitschrift mehreres Wichtiges und auf zuverläßige Berechnungen Segründetes wird mitgetheilt werden, so würde ein Theil dieser Maaßregeln natürlicher Weise wegsallen, oder in andern Nücksichten modisiziert werden.

(Des B. Finslers Bemerkungen und Widerlegungen im nachsten hefte.)